

Verein 17shkurti.ch



Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Verein 17shkurti.ch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Er wurde gegründet am 17.02.2009.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Opfikon-Glattbrugg

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- fördert die Bildung sowie die kulturellen Aktivitäten der Dörfer Miresh (Dobërqan), Bukovik und Miresh i Vogël in Kosovo.
- hilft hilfsbedürftigen Familien aus den obengenannten Dörfern.
- fördert die Aktivitäten nur innerhalb der obengenannten Dörfern und deren Bürger.
- setzt sich als Ziel, für jede Anforderung „Unterstützung für die Heilung“ Aktionen zu starten um Geld zu sammeln und nicht mit dem Vermögen des Vereins zu unterstützen.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke

Zweck, Neutralität

Art. 4

Mitglied kann jeder werden, der helfen möchte und die Interessen des Vereins unterstützt.

Zugehörigkeit

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand mit einfachem Mehr. Es besteht keine Pflicht, eine Nichtaufnahme zu begründen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Der Verein besteht aus Vereinsmitgliedern und Vorstand.

Struktur

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand anzuzeigen.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

*Austritt
Übertritt*

Art. 7

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder werden darüber informiert.

Es besteht gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied keine Begründungspflicht.

Streichung

Art. 8
Interessierte aus den obengenannten Dörfern in Kosovo können Mitglieder werden, indem sie den Jahresbeitrag als lokales Mitglied von € 10.00 bezahlen.

Lokalmitglieder

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 9
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Pflichten

Art. 10
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Beitragspflicht

VI. ORGANE

Art. 11
Die Organe des Vereins sind
- Generalversammlung
- Vorstand

Organe

Generalversammlung

Art. 12
Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

Termin

Art. 13
Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Anträge
- des Vorstandes
- der Mitglieder
- Statutenrevisionen
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Entschädigungen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Verschiedenes

Geschäfte

Art. 14
Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

*Eingabefrist für
Anträge*

Art. 15
Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Einberufung,

Art. 16
Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand verlangt werden.

*Ausserordentliche
General-
versammlung*

Art. 17
Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 18
Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 19
Der Vorstand wird auf die Dauer von eines Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- Präsident/in „Rotiert mit der Möglichkeit der Wiederwahl 1+1“ und
- mindestens vier weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslage. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 20
Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Reglemente
- Führen der Buchhaltung

Aufgaben

Er konstituiert sich selber.

Art. 21
Der Vorstand besammelt sich, wenn es der/die Präsident/in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 22
Der Präsident, Aktuar und Vizepräsident zeichnen grundsätzlich zu Dreien mit dem Kassier.

Zeichnungsberechtigung

VII. VERWALTUNG

Art. 23
Über Generalversammlung und Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Protokoll

Art. 24
Für den Erlass von Reglementen ist die Generalversammlung zuständig.

Zuständigkeit

VIII. FINANZEN

Art. 25
Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den letzten Tag eines Kalenderjahres

Geschäftsjahr

Art. 26
Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus
- Mitgliederbeiträgen, Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen, Sponsoring

Einnahmen

Art. 27
Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verwaltungskosten
- Marketing und Werbung
- durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Ausgaben

Art. 28
Der Mitgliederbeitrag, Sponsorenbeitrag und Hauptsponsorenbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt; er beträgt für Mitglieder Fr. 50.00, für Sponsoren Fr. 100.00 und für den Hauptsponsoren Fr. 1000.00
Wer Hauptsponsor des Vereins wird entscheidet die Mehrheit des Vorstands.

*Mitgliederbeiträge,
Sponsoren,
Hauptsponsor*

Art. 29
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 30
Änderungen der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statutenrevision

Art. 31
Die Auflösung/Fusion/Anpassung des Vereinszwecks kann nur an einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

*Auflösung, Fusion,
Anpassung des
Vereinszwecks*

Art. 32
Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Schule Nazim Hikmet in Dobërqan-Miresh / Kosovo zu übergeben.
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Vermögensverwendung bei
Vereinsauflösung*

Art. 33
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.02.2009 in Kraft gesetzt. Seither wurden diese an den drei Generalversammlungen angepasst und genehmigt, zuletzt am 29.01.2012.

Inkrafttretung

Glattbrugg, für den 17shkurti.ch

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....